

OPIE

Dachverband der
Österreichischen Filmschaffenden
Bösendorferstr. 4/13
A-1010 Wien
Tel. und Fax: 495 60 31



Parlament
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3
A-1010 Wien

Wien, 11. Oktober 1994

Betr.: Stellungnahme des Dachverbandes der Österreichischen Filmschaffenden zum Entwurf Kabel-Rundfunkgesetz und zum Entwurf einer Novelle zum Regionalradio-gesetz (GZ 600.430/7-V/4/96 und GZ 602.214/1-V/4/96)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei die Stellungnahme des Dachverbandes der Österreichischen Filmschaffenden zum Kabel-Rundfunkgesetzes-Entwurf und zum Entwurf einer Novelle zum Regionalradiogesetz.

Österreichs Öffnung in Richtung duales Rundfunkgesetz bedeutet nicht automatisch eine hohe Zahl an Firmengründungen und an neuen Arbeitsplätzen in Österreich. Das Ausmaß an strukturpolitischen Effekten ist direkt von den diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen abhängig. Daher erachten wir eine gesetzliche Verankerung der Produktionssicherung vor Ort als besonders wichtig, denn bloßes Senden in Österreich löst noch keine relevante Wertschöpfung für dieses Land aus.

Wir hoffen, daß unsere Anregungen und Forderungen in der endgültigen gesetzlichen Regelung Berücksichtigung finden, und bitten Sie im Falle von Unklarheiten bzw. im Falle von offen gebliebenen Fragen mit uns Kontakt aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Novotny
(Obmann)

P.S. Anbei die Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung.

**Dachverband der
Österreichischen Filmschaffenden**
Bösendorferstr. 4/13
A-1010 Wien
Tel. und Fax: 495 60 31



Parlament
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3
A-1010 Wien

Wien, 11. Oktober 1994

Betr.: **Stellungnahme des Dachverbandes der Österreichischen Filmschaffenden zum Entwurf
Kabel-Rundfunkgesetz und zum Entwurf einer Novelle zum Regionalradio-gesetz (GZ
600.430/7-V/4/96 und GZ 602.214/1-V/4/96)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei die Stellungnahme des Dachverbandes der Österreichischen Filmschaffenden zum Kabel-Rundfunkgesetzes-Entwurf und zum Entwurf einer Novelle zum Regionalradiogesetz.

Österreichs Öffnung in Richtung duales Rundfunkgesetz bedeutet nicht automatisch eine hohe Zahl an Firmengründungen und an neuen Arbeitsplätzen in Österreich. Das Ausmaß an strukturpolitischen Effekten ist direkt von den diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen abhängig. Daher erachten wir eine gesetzliche Verankerung der Produktionssicherung vor Ort als besonders wichtig, denn bloßes Senden in Österreich löst noch keine relevante Wertschöpfung für dieses Land aus.

Wir hoffen, daß unsere Anregungen und Forderungen in der endgültigen gesetzlichen Regelung Berücksichtigung finden, und bitten Sie im Falle von Unklarheiten bzw. im Falle von offen gebliebenen Fragen mit uns Kontakt aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

F. Novotny
Franz Novotny
(Obmann)

Stellungnahme des Dachverbands der Österreichischen Filmschaffenden zum Entwurf des Kabel-Rundfunkgesetzes und zum Entwurf der Novellierung des Regionalradiogesetzes.

1. Anmerkungen zum zu begutachtenden Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über den Kabelrundfunk erlassen werden und die als Bundesgesetz geltende Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernsehrundfunk-Empfangsanlagen (Kabel-Rundfunkgesetz).

ad Zulassung

Als Grundvoraussetzung für die Zulassung muß eine **nachweisbare strukturverbessernde Wirkung** (Arbeitsmarkt, Audiovisionswirtschaft, Kultur- und Informationsauftrag) für **Österreich** verbunden sein - im Sinne der Herstellung von Produktionen in Österreich und mit österreichischen Filmschaffenden. Diese strukturverbessernde Wirkung für Österreich sollte im Gesetz ausdrücklich niedergeschrieben sein (ev. in § 9. (5)).

Alle Kabelveranstalter müssen im Sinne der ORF-Kinofilmförderung im Rahmen des Film/Fernsehabkommens in den Zulassungsbestimmungen verpflichtet werden umsatzabhängig die Filmförderung mitzufinanzieren.

Wir halten eine solche Festschreibung im Gesetz einerseits als Voraussetzung für die Erhöhung strukturpolitischer Effekte für unbedingt notwendig, andererseits auch um zukünftige Benachteiligungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks - im Sinne der Aufrechterhaltung seiner Konkurrenzfähigkeit - zu vermeiden. Dabei verweisen wir auch auf die gesetzliche Unklarheit in hinsichtlich der Beteiligung privater Sender an der Filmfinanzierung. In Deutschland entstand durch die verpflichtende Beitragsleistung für öffentlich-rechtliche Sender und die Weigerung der Privatsender, Beiträge an die Filmfinanzierungsanstalt (FFA) zu leisten, eine finanzielle Benachteiligung der letztgenannten Sender.

Zu § 4 (1) 1. fordern wir folgende Ergänzung: „**sofern diese Programme - mit einem Anteil von mindestens 50% - in Österreich hergestellt wurden**“. Auch dieser Passus sollte im Sinne der Verhinderung einer Umgehung von strukturverbessernden und -erhaltenden Maßnahmen für Österreich eingefügt werden.

ad Beirat für Kabel-Rundfunk

§11 des Entwurfes Kabel-Rundfunk Gesetz bzw. § 14a. (2) des Entwurfes der Novelle des Regionalradiogesetzes, BGBl. Nr. 506/1993: Von den „mindestens fünf Experten, die aufgrund ihres Tätigkeitsbereichs besonders geeignet erscheinen“, die der Entwurf der Novelle des Regionalradio- gesetzes (§ 14a. (2)) vorsieht, sollten als Experten **mindestens ein Vertreter des Dachverbandes der Österreichischen Filmschaffenden¹** und **ein Vertreter aus dem Verband der Österr. Film- und Videoproduzenten entsandt sein**, weil es nicht nur um die „Beurteilung von technischen, wirtschaftlichen, publizistischen oder sonstigen Aspekten der Veranstaltung von Kabel-Rundfunk“ (§11 Kabel-Rundfunk Gesetzesentwurf) geht, sondern auch um die Beurteilung von **kulturellen** Aspekten. Diese beiden Gruppierungen sind als Interessensvertretung der österreichischen Fernseh- und Filmschaffenden und der österreichischen Fernseh- und Filmproduzenten dafür prädestiniert und stark daran interessiert ihr Wissen als Experten in den Beirat für Kabel-Rundfunk zu tragen.

¹¹ Mitglieder des Dachverbandes der Österreichischen Filmschaffenden sind Vertreter folgender Verbände: Drehbuchforum Wien, Verband Österreichischer Filmausstatter, Verband der Filmregisseure Österreichs, Verband Österreichischer Filmschauspieler, Österreichischer Verband Film- und Videoschnitt, Österreichischer Regie-Verband-TV und Verband Österreichischer Kameraleute.

Wir erachten es als überaus wichtig, daß nicht nur der **kulturelle** Aspekt festgeschrieben wird, sondern auch die explizite Nennung der Vertreter in der Novelle des Regionalradiogesetzes etwa folgendermaßen erfolgt: „Der Hörfunkbeirat besteht aus je einem Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer, einem Vertreter des Bundesministeriums für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, einem Vertreter des Dachverbandes der Österreichischen Filmschaffenden, einem Vertreter des Verbandes der Österreichischen Film- und Videoproduzenten, und mindestens drei Experten, die aufgrund ihres Tätigkeitsbereichs besonders geeignet erscheinen, ...“ (§14a. (2) der Novelle des Regionalradiogesetzes).

ad Programmgrundsätze

Bei § 13. (2) erachten wir es als notwendig - im Interesse der Handhabbarkeit des Gesetzes und der Verpflichtung für Kabel-Rundfunkbetreiber - „soll“ durch „muß“ zu ersetzen.

Gleiches gilt für § 13. (4).

ad Werbung und Teleshopping

Generell fordern wir zu diesem Punkt, daß sich **die tägliche Werbezeit an dem Anteil österreichischer Programmschöpfung orientieren muß** (mögliche Festschreibung in § 27.).

ad Sonstige Kabel-Rundfunkveranstalterpflichten

Zu § 29. (1) Wir schlagen eine Änderung des ersten Satzes wie folgt vor:

„Die Kabel-Rundfunkveranstalter haben auf Ihre Kosten von allen ihren Sendungen **Auflistungen aller Sendedaten herzustellen und mindestens 2 Jahre aufzubewahren und** von allen ihren Sendungen Aufzeichnungen herzustellen und mindestens zehn Wochen lang aufzubewahren.“

Durch eine solche Erweiterung wäre die Überprüfung der Zulassung sowie die Feststellung von Rechtsverletzungen erheblich erleichtert.

ad Programmquoten

Allgemein möchte der Dachverband der Österreichischen Filmschaffenden dazu festhalten, daß u.a. diese Programmquoten entscheidende Faktoren für die weitere Existenz der österreichischen Filmbranche sein werden. Mit diesen Quoten sind strukturpolitische Faktoren (Arbeitsmarkt und Audiovisionsindustrie) und kulturelle Eigenständigkeit und Eigenheiten eng verbunden (die auch mit wirtschaftlichen Faktoren, wie etwa mit erhöhter Konkurrenzfähigkeit des österreichischen öffentlich-rechtlichen Rundfunks, mit erhöhtem Kapitalfluß im Audiovisionsbereich nach Österreich, aber z.B. auch mit Umwegrentabilität, etwa im Fremdenverkehrsbereich, verknüpft sind). Neben der Quote für europäische Werke müssen wir auf die Festlegung einer Quote für österreichische Werke bestehen. Österreich würde dabei dem Beispiel Frankreichs folgen (vgl. Quotenbestimmung für Fernseh- und Kabelsender sowie Canal Plus von jährl. mind. 60% europäischen und mind. 40% französischen - „d'expression originaire française“ - Langspielfilmen der insgesamt gezeigten Langspielfilme). Da die alleinige Abgrenzung durch sprachliche Formulierungen wie etwa „deutschen Ausdruck“ oder „deutsche Sprache“ für die Aufrechterhaltung einer österreichischen Struktur im Sinne der obigen Beschreibung nicht ausreichend ist, empfiehlt sich eine Erhöhung der EU-Quoten, wodurch der darin enthaltene, an Österreich gebundene Anteil - im Sinne einer **Erhaltung von österreichischer Identität** - gerechtfertigt wäre.

Zu § 32. schlagen wir eine Streichung der Formulierung „im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln“ vor. Durch diese Formulierung würden Kabel-Rundfunkveranstalter

gesetzlich geradezu dazu aufgefordert, die ohnedies niedrigen Programmquoten zu unterschreiten. Um die gesetzliche Handhabung zu gewährleisten, müssen die Programmquoten als Pflicht formuliert sein.

Weiters empfehlen wir die ausschließende Formulierung „der Hauptanteil der Sendezeit seiner Fernsehprogramme, die nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows oder Werbe- und Kabeltextleistungen besteht“ durch eine positive Formulierung zu ersetzen, wie etwa: „... der Hauptanteil der Sendezeit seiner Fernsehprogramme, die insbesondere aus Fernsehspielen, Fernsehserien, Dokumentationen, Dokumentationsfilmen, Spielfilmen und ähnlichem besteht“. Auch dadurch wird die Umgehung der Programmquoten erschwert.

Als Formulierung schlagen wir daher folgendes vor:

„Der Kabel-Rundfunkveranstalter muß dafür Sorge tragen, daß der Hauptanteil der Sendezeit seiner Fernsehprogramme, der insbesondere aus Fernsehspielen, Fernsehserien, Dokumentationen, Dokumentationsfilmen, Spielfilmen und ähnlichem besteht, der Sendung von europäischen Werken entsprechend der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit, (Abl. Nr. L 298 vom 17. Oktober 1989, S. 23, vorbehalten bleibt.“

ad § 33. Wie zu § 32. schlagen wir auch hier eine Streichung der Formulierung „im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln“ vor und statt dessen die Einfügung einer positiven Formulierung „Fernsehprogramme, die insbesondere aus Fernsehspielen, Fernsehserien, Dokumentationen, Dokumentationsfilmen, Spielfilmen und ähnlichem bestehen“.

Weiters fordern wir im Sinne von strukturverbessernden Maßnahmen für Österreich eine Erhöhung der Quote auf „mindestens 15vH der Sendezeit zwischen 18.00 bis 01.00 Uhr seiner Fernsehprogramme, die insbesondere aus Fernsehspielen, Fernsehserien, Dokumentationen, Dokumentationsfilmen, Spielfilmen und ähnlichem besteht und mindestens 10vH seiner Haushaltssmittel für die Programmgestaltung der Sendung europäischer Werke, wobei 3/5 dieser Anteile Werken vorbehalten bleiben sollen, die in Österreich von fernsehveranstalter-unabhängigen Produzenten hergestellt werden“. Die Erhöhung der Quote auf 15vH der Sendezeit halten wir für wichtig hinsichtlich einer Festsetzung eines Österreichanteils und weiterer strukturverbessernder Maßnahmen, hinsichtlich der Strukturerhaltung und der Imageförderung europäischer und österreichischer Produktionen und im Sinne der Erhaltung österreichischer Identität. Wird auf diese zeitliche Festlegung zwischen 18.00 und 01.00 Uhr verzichtet, befürchten wir neuerliche Umgehungsmöglichkeiten der sinnvollen Programmquoten. In diesem Fall müßten wir eine Erhöhung der Quote auf 60vH fordern. Die Ersetzung der Worte „oder alternativ“ durch „und“ in Bezug auf die Haushaltssmittel eines Kabel-Rundfunkveranstalters erachten wir als außerordentlich wichtig. Hier kann davon ausgegangen werden, daß die Haushaltssmittel von Kabel-Rundfunkveranstaltern sehr gering gehalten werden können und damit wieder eine Umgehung der Quote möglich ist.

Dazu schlagen wir weiters vor, daß ein „überwiegender“ und nicht nur - wie im Entwurf vorgesehen - „ein angemessener“ Anteil neueren Werken vorbehalten muß.

ad § 35. **Der Dachverband plädiert für Streichung dieses Paragraphen.** So wäre etwa ein Kabel-Rundfunkveranstalter, der nur in Wien ausstrahlt nicht an Programmquoten gebunden. Eine solche Unterstützung von etwa „Kabel TV Wien“ erachten wir als unzulässig.

2. Anmerkungen zum Entwurf einer Novelle zum Regionalradiogesetz

Siehe oben Text zum Kabel-Rundfunkbeirat.

